

MERKBLATT ZUM DATENSCHUTZ

Stand 28.2.2011

Erstellt in Zusammenarbeit mit

Matthias Horschik, Rechtsanwalt

Weinbergstrasse 24, 8001 Zürich, T 044 251 30 62; m.horschik@horschik.ch, www.horschik.ch

I. Ausgangslage

- a. Logopädinnen und Logopäden sind insbesondere im Bereich der Sonderschulung für Kinder mit einer Beeinträchtigung der Sprache, des Sprechens, Lesens oder Schreibens tätig. Auch behandeln sie Kommunikations- und Schluckstörungen bei Patienten aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit.
- b. Im Rahmen dieser Tätigkeiten bearbeiten Logopädinnen und Logopäden Personendaten ihrer Patienten (betroffene Personen). Unter *Datenbearbeitung* wird jeder Umgang mit Personendaten verstanden, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Bekanntgeben und Archivieren von Personendaten. Im Bereich der Logopädie werden u.a. heikle Gesundheitsdaten bearbeitet, welche zu den *besonders schützenswerten Personendaten* gehören.

II. Welche Rechtsgrundlagen sind bei der Datenbearbeitung zu beachten?

- a. Logopädische Leistungen im Bereich der Sonderschulung sind in den diversen kantonalen Sonderschulgesetzen und Verordnungen geregelt. Logopädische Behandlungen im Zusammenhang mit Krankheiten und Unfällen sind vor allem in der Kranken- und Unfallversicherungsgesetzgebung normiert.
- b. Was die Datenbearbeitung durch Logopädinnen und Logopäden in kantonalen Organen (Gemeindeschulen, Kantonsspitäler etc.) betrifft, ist grundsätzlich die jeweilige kantonale Datenschutzgesetzgebung anwendbar. Aufsicht und Kontaktperson in Datenschutzfragen ist der *jeweilige kantonale Datenschutzbeauftragte*.

Hingegen unterstehen Logopädinnen und Logopäden, welche privat oder im Rahmen des Bundes (Beispiel: SUVA-Klinik Bellikon) tätig sind, der Bundesdatenschutzgesetzgebung. Aufsicht und Kontaktperson in diesen Fragen ist *der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB)* in Bern.

III. Welche Grundsätze sind bei der Datenbearbeitung einzuhalten?

- a. *Rechtmässige Bearbeitung*

Logopädinnen und Logopäden dürfen Daten grundsätzlich nur dann bearbeiten, wenn die Einwilligung der betroffenen Personen (Kinder bzw. deren gesetzliche Vertreter, Patienten) oder eine entsprechende Rechtsgrundlage dies vorsieht.

b. *Transparenzprinzip*

Logopädinnen und Logopäden müssen die betroffenen Personen umfassend über Zweck und Umfang der Datenbearbeitung informieren.

Dazu gehört z. B. die Mitteilung, bei wem welche Personendaten beschafft werden. Dies kann z. B. durch ein Merkblatt geschehen, welches den betroffenen Personen ausgehändigt wird.

Auch ist die betroffene Person im Rahmen der Behandlung darüber zu orientieren, welche Personendaten für welchen Zweck an Dritte (Lehrer, Krankenkassen etc.) weitergeleitet werden sollen.

c. *Zweckbindungsgebot*

Logopädinnen und Logopäden dürfen Personendaten nur zu dem Zweck bearbeiten, der bei der Beschaffung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist.

So dürfen z. B. die im Rahmen einer logopädischen Behandlung gesammelten Personendaten nicht für andere Zwecke wie z. B. Adresshandel benutzt werden.

d. *Verhältnismässigkeitsprinzip*

Es dürfen nur die jeweils notwendigen und geeigneten Personendaten bearbeitet werden.

Für die Behandlung von unfallbedingten Sprachstörungen z. B. ist der Datenumfang auf das Minimum zu beschränken bzw. es ist nicht das ganze Patientendossier dafür notwendig.

Im Rahmen einer krankheitsbedingten logopädischen Behandlung kann es bei sehr heiklen Personendaten notwendig sein, die notwendigen Personendaten nicht direkt an die Krankenkassenverwaltung weiterzuleiten, sondern an den zuständigen Vertrauensarzt.

e. *Richtigkeit der Daten*

Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern. Logopädinnen und Logopäden müssen sich im Alltag nicht nur über die Richtigkeit der Daten vergewissern, sondern auch darum kümmern, dass das Behandlungsdossier vollständig und chronologisch geführt wird.

f. *Datensicherheit*

Personendaten müssen durch technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden. Da im Bereich der Logopädie besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden, ist die Datensicherheit von hoher Bedeutung.

Dabei ist u.a. folgenden Zielen gerecht zu werden:

Zugangskontrolle: Der Zugang zu den räumlichen Einrichtungen, in denen Personendaten im Rahmen einer logopädischen Behandlung aufbewahrt werden, ist unbefugten Personen zu verwehren (Beispiel: Schränke und Räumlichkeiten sind jeweils abzuschliessen.).

Zugriffskontrolle: Der Zugriff der berechtigten Personen ist für jeden Einzelfall auf diejenigen Personendaten zu beschränken, welche sie für die Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen (Beispiel: Umfassender Zugriff einer Spitalsekretärin auf das gesamte Patientendossier ist grundsätzlich nicht zulässig.).

Personendatenträgerkontrolle: Unbefugten Personen ist das Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen von Datenträgern zu verunmöglichen (Beispiel: unbefugter Zugriff von Dritten auf eine CD-Rom, welche Patientendaten enthält, ist nicht zulässig.).

Transportkontrolle: Bei der Bekanntgabe von Personendaten sowie beim Transport von Datenträgern ist zu verhindern, dass die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Beispiel: Das Versenden von unverschlüsselten E-Mails ist auf ein Minimum zu reduzieren.).

Benutzerkontrolle: Die Benutzung von automatisierten Datenverarbeitungssystemen mittels Einrichtungen zur Datenübertragung durch unbefugte Personen ist zu verhindern (Beispiel: Der Zugang zu Laptop und Computer bedarf eines hinreichenden Passwortschutzes.).

IV. Welche Rechte hat die betroffene Person hinsichtlich der Datenbearbeitung?

a. *Auskunftsrecht*

Logopädinnen und Logopäden führen in der Regel ein Patientendossier mit den entsprechenden Patientendaten. Die Datenschutzgesetzgebung sieht vor, dass die betroffene Person auf Gesuch hin Auskunft über ihre Daten haben können. Die Auskunft hat in der Regel schriftlich, in Form von Kopien oder Auszügen sowie kostenlos zu erfolgen.

Das Auskunftsrecht ist grundsätzlich umfassend zu gewähren und ist das „Herzstück“ der Datenschutzgesetzgebung.

Ausnahmen von der Auskunftspflicht sind in den diversen Datenschutzerlassen geregelt. Zu den Ausnahmegründen gehören etwa überwiegende Interessen von Dritten oder auch überwiegende öffentliche Interessen. Die Ausnahmegründe müssen im Rahmen eines Auskunftsbegehrens von der Logopädin schriftlich begründet werden.

Das Auskunftsrecht kann die betroffene Person geltend machen, sofern sie urteilsfähig ist. Die betroffene Person muss also nicht mündig sein; Urteilsfähigkeit allein genügt. In allen übrigen Fällen ist der gesetzliche Vertreter berechtigt, ein Auskunftsbegehren zu stellen.

b. *Weitere Rechtsansprüche*

Der betroffenen Person stehen zudem die Klagen und vorsorglichen Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit gemäss Zivilgesetzbuch zu. Insbesondere kann sie verlangen, dass die Datenbearbeitung, namentlich die Bekanntgabe an Dritte, gesperrt wird oder die Personendaten berichtigt oder vernichtet werden.

Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten dargetan werden, so kann die betroffene Person verlangen, dass bei den Daten ein entsprechender Vermerk angebracht wird.

V. Gibt es eine Schweigepflicht für Logopädinnen und Logopäden?

a. Sämtliche Logopädinnen und Logopäden unterstehen diversen gesetzlichen Geheimhaltungs- und Schweigepflichtbestimmungen. Dies bedeutet, dass die im Rahmen einer logopädischen Behandlung angefallenen Personendaten vertraulich zu behandeln sind.

b. Logopädinnen und Logopäden, welche für einen Arzt oder in einem Spital arbeiten, unterstehen als Hilfspersonen grundsätzlich dem Patientengeheimnis nach Art. 321 StGB (vgl. Anhang).

Logopädinnen und Logopäden, die im Rahmen einer Schule tätig sind, unterstehen grundsätzlich dem Amtsgeheimnis nach Art. 320 StGB sowie weiteren Schweigepflichtbestimmungen in diversen kantonalen Erlassen wie z. B. Personalgesetz (vgl. Anhang).

c. Logopädinnen und Logopäden, welche freischaffend bzw. selbstständig tätig sind, unterstehen grundsätzlich der Schweigepflicht nach Datenschutzgesetz (DSG). Danach ist es u.a. untersagt, vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten unbefugt bekannt zu geben (vgl. Art. 35 DSG; vgl. Anhang).

VI. Unter welchen Voraussetzungen dürfen Personendaten an Dritte weitergegeben werden?

a. Die Weitergabe von Personendaten im Rahmen einer logopädischen Behandlung ist grundsätzlich zulässig, wenn eine hinreichende gesetzliche Grundlage oder die Einwilligung der betroffenen Personen vorliegt. Bei urteilsunfähigen Personen ist grundsätzlich die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

b. Die Einwilligung hat ausdrücklich bzw. explizit zu erfolgen. Zudem muss die betroffene Person umfassend über Zweck und Datenempfänger informiert werden. Die Einwilligung ist grundsätzlich freiwillig und jederzeit widerrufbar. Obwohl die Einwilligung nach Schweizer Recht mündlich möglich ist, empfiehlt es sich – vor allem aus Beweisgründen – vorab die schriftliche Einwilligung der betroffenen Person einzuholen.

Nachfolgend einige typische und häufige Fallkonstellationen aus dem Alltag von Logopädinnen und Logopäden, in denen Personendaten weitergegeben werden.

Datenbekanntgabe an:

Ärzte, andere Therapeuten: Die Datenweitergabe an Ärzte und andere Therapeuten bedarf in jedem Fall der ausdrücklichen und informierten Einwilligung der betroffenen Person bzw. deren gesetzlichen Vertretung. Der Datenumfang ist – ausgehend vom jeweiligen Zweck – auf ein Minimum zu beschränken (Verhältnismässigkeitsprinzip).

Fachstellen und Lehrpersonen: Analog zu den Ärzten ist die Einwilligung der betroffenen Person notwendig. Bevor jedoch heikle Informationen (wie etwa familiäre Probleme, psychiatrische Diagnosen etc.) weitergeleitet werden dürfen, ist auch hier nach der Notwendigkeit der Datenbekanntgabe zu fragen.

Schulbehörden: Auch wenn in den diversen kantonalen Sonderschulgesetzen die logopädischen Leistungen geregelt sind, sind die datenschutzrechtlichen Grundsätze ergänzend einzuhalten. So wäre z. B. die Bekanntgabe von Diagnosen an Schulbehörden mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip nicht vereinbar. Für die Zwecke der Schulbehörden (Planung der Stundenpläne etc.) reicht es in der Regel aus, wenn sie über die Tatsache der Behandlung, deren voraussichtliche Dauer sowie deren Abschluss informiert werden.

Versicherungen: Tatsächlich benötigen die Versicherer die notwendigen Daten, insbesondere um die Leistungsvoraussetzungen und die Vergütung beurteilen zu können. Dabei wird unterschieden zwischen Sozial- und Privatversicherungen.

Die Weitergabe von notwendigen Daten an *Sozialversicherungen (KVG, UVG, MVG)* ist im Rahmen der im Gesetz vorgesehenen Zwecke (Wirtschaftlichkeitsüberprüfung, Vergütung der Rechnung) grundsätzlich erlaubt. Eine Einwilligung ist nicht zwingend erforderlich. Im Krankenversicherungsbereich besteht für den Patienten und die Logopädin aber die Möglichkeit, heikle Daten (Diagnosen etc.) direkt an den zuständigen Vertrauensarzt weiterzuleiten.

Die Weitergabe von notwendigen Daten an *Privatversicherungen (private Kranken- und Unfallversicherungen, Haftpflichtversicherungen, Lebensversicherungen, Taggeldversicherungen nach VVG)* ist nur möglich, wenn die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Aufgrund der Sensitivität der Daten empfiehlt es sich, die Daten direkt an den zuständigen medizinischen Dienst bzw. den Vertrauensarzt der jeweiligen Versicherung weiterzuleiten.

Sonstige Dritte: Die Weitergabe von Patientendaten an Dritte bedarf in jedem Fall der informierten, ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Person bzw. deren gesetzlichen Vertreters.

Besucher im Therapiezimmer: Praktikantinnen, Mitglieder von Behörden, Aufsichtsinstanzen oder auch Versicherungen können Therapiesitzungen nur dann besuchen, wenn wiederum die ausdrückliche und informierte Einwilligung der betroffenen Person bzw. deren gesetzlichen Vertreters vorliegt. Wichtig ist aber, dass die betroffene Person umfassend über Umfang und Zweck des Besuchs orientiert wird, wobei ihr die Möglichkeit offen steht, die Einwilligung nicht zu erteilen bzw. diese jederzeit zu widerrufen.

VII. Dürfen Personendaten für wissenschaftliche und schulische Zwecke verwendet werden?

- a. Die Verwendung von Daten für wissenschaftliche bzw. statistische Zwecke ist dann zulässig, wenn die Personendaten anonymisiert sind. Personendaten sind dann anonymisiert, wenn die betroffenen Personen nicht mehr bestimmbar sind. Im Übrigen wird auf die spezifischen Rechtsgrundlagen verwiesen, welche die Forschung und Statistik zum Inhalt haben (Beispiel: Bundesstatistikgesetz).
- b. Werden Personendaten für schulische Zwecke verwendet, sind diese ebenfalls zu anonymisieren. Lässt sich die Anonymisierung nicht vermeiden (Beispiel: Videoaufnahme einer Fallbesprechung), dann ist die informierte, ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person notwendig. Die Einwilligung hat sinnvollerweise schriftlich zu erfolgen und muss Aufschluss geben über den Umfang und den genauen Zweck der Datenbearbeitung. Aufnahmen bzw. Fotos gegen den Willen der betroffenen Person sind nicht zulässig und können strafrechtliche Konsequenzen haben.

VIII. Wie lange müssen die Daten aufbewahrt werden?

- a. Grundsätzlich sind die Daten solange aufzubewahren, solange dies für den jeweiligen Zweck notwendig und geeignet ist.

Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufbewahrungspflichten in den Kantonen, welche in der Regel von 10 Jahren ausgehen. Logopädinnen und Logopäden, welche im Bereich der Sonderschulung tätig sind, haben - vorbehalten anderer gesetzlicher Regelungen – daher ihre Patientendaten grundsätzlich 10 Jahre aufzubewahren.
- b. Zu beachten sind auch die jeweiligen Verjährungsfristen, welche im Auftragsrecht für allfällige Schadenersatzansprüche grundsätzlich ebenfalls 10 Jahre betragen. Auch unter diesem Aspekt sind die Patientendaten 10 Jahre aufzubewahren.
- c. Betreffend die Aufbewahrung ist zu beachten, dass die technisch-organisatorischen Massnahmen einzuhalten sind. So ist etwa der Zutritt und der Zugriff zu beschränken; auch ist dafür zu sorgen, dass die Akten bzw. die elektronischen Datenträger 10 Jahre verfügbar bleiben.

Anhang

Art. 320 StGB

Verletzung des Amtsgeheimnisses

1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde geoffenbart hat.

Art. 321 StGB

Verletzung des Berufsgeheimnisses

1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, nach Obligationenrecht¹ zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist, oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen.

Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.

3. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

Art. 35 DSG

Verletzung der beruflichen Schweigepflicht

¹ Wer vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt, von denen er bei der Ausübung seines Berufes, der die Kenntnis solcher Daten erfordert, erfahren hat, wird auf Antrag mit Busse bestraft.¹

² Gleich wird bestraft, wer vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt, von denen er bei der Tätigkeit für den Geheimhaltungspflichtigen oder während der Ausbildung bei diesem erfahren hat.

³ Das unbefugte Bekanntgeben geheimer, besonders schützenswerter Personendaten oder Persönlichkeitsprofile ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Ausbildung strafbar.